

PLANLICHE FESTSETZUNGEN:

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOßE:

GEPLANTES WOHNGEBÄUDE MIT EINGETRAGENER GESCHOßZAHL,  
MITTELSTRICH = FIRSTRICHTUNG.

2.1.17

III + D
---------

ALS HÖCHSTGRENZE: ERDGESCHOß UND  
2 VOLLGESCHOßE UND DACHGESCHOß

III
-----

ALS HÖCHSTGRENZE: ERDGESCHOß UND  
2 VOLLGESCHOßE



BEI WR GRZ = 0,4 GFZ = 1,2, SOWEIT  
SICH NICHT AUS DEN SONSTIGEN FEST-  
SETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN.

3. BAUGRENZEN:

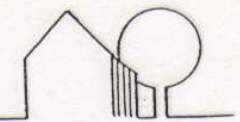
3.5 ----- BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN:

6.1 \_\_\_\_\_ STRAßENFLÄCHEN (FAHRBAHN)

6.1.1 \_\_\_\_\_ GEHWEG

6.3 \_\_\_\_\_ STRAßENBEGRENZUNGSLINIE,  
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN



9.

**BEPFLANZUNG:** NEU ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (BODENSTÄNDIGE ARTEN); AUF DEN NACH BAULICHEN VORSCHRIFTEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IST AUF JE 100 m<sup>2</sup> MIND. EIN GROß- ODER EIN MITTELKRONIGER BAUM STANDORTSGEMÄßER BEZ. ORTSÜBLICHER ART ODER EIN HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM MIT WENIGSTENS 5 CM STAMMDURCHMESSER GEMESSEN IN 1,00 M HÖHE, ZU PFLANZEN.



MIT DEM BAUANTRAG FÜR DIE GEPLANTE WOHNANLAGE IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN EINZUREICHEN, DER NEBEN DEN GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN AUCH AUSSAGEN ÜBER DIE VERWENDUNG BZW. VERSICKERUNG DES ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSERS ENTHALTEN MUß.